

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1983	Nummer 112
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	2. 11. 1983	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften	2364
2120	7. 11. 1983	RdErl. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)	2365
21220	22. 10. 1983	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	2365
21260	9. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.	2365
631	4. 11. 1983	RdErl. d. Finanzministers Entgelte für die Fertigung von Schriftstücken, Fotokopien und anderen Vervielfältigungen sowie für die Ausführung von sonstigen Arbeiten für private Zwecke der Bediensteten	2366
73	31. 10. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Außenwirtschaftsberatung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger (Außenwirtschaftsberatungs-Programm)	2366

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
8. 11. 1983	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln	2367
8. 11. 1983	Bek. – Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Frankfurt	2367
	Innenminister	
3. 11. 1983	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2367
8. 11. 1983	RdErl. – Geburtsnamen in Vordrucken; Gleichbehandlung von Mann und Frau im Ehenamensrecht	2370
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 10. 1983	RdErl. – Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen	2370
	Justizminister	
31. 10. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Dortmund	2372
7. 11. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hattingen	2372

I.

20323

Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1983 -
B 3057 - 15 - IV B 4

Mein RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBl. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I erhält die Tz 8 folgende Fassung:

- 8.1 Nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 BGB stehen Dienstbezüge entpflichteter Professoren Versorgungsbezügen gleich und gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend. Als Wert der Versorgungsanwartschaft sind die für den Monat des Bewertungsstichtages zustehenden Dienstbezüge anzusetzen, soweit sie emeritierungsfähig sind. Familienbezogene Leistungen sind dabei außer Betracht zu lassen.
- 8.2 Wie der BGH in seinem Beschluß vom 2. 2. 1983 - IV b ZB 782/80 - (NJW 1983 S. 1784; FamRZ 1983 S. 467) dargelegt hat, gilt diese Vorschrift nicht nur für bereits emeritierte Hochschullehrer alter Art, sondern auch für die vom Hochschulrahmengesetz erfaßten Professoren, denen wegen der besitzstandswahrenden Übergangsregelung in § 76 des Hochschulrahmengesetzes die Emeritierungsberechtigung erhalten geblieben ist. Dabei sind dem Familiengericht für die Berechnung des Versorgungsausgleichs die Bezüge der Besoldungsgruppe mitzuteilen, die den Emeritenbezügen zugrunde zu legen sind.

2. In Abschnitt I ist nach Tz 10.1 folgende Tz 10.2 einzufügen:

- 10.2 Der BGH hat sich in seinem Beschluß vom 1. 12. 1982 - IVb ZB 532/81 - (FamRZ 1983 S. 358) zur Anwendung des § 1587 a Abs. 6 Halbsatz 2 BGB in Fällen geäußert, in denen beamtenrechtlich § 55 BeamtVG maßgebend ist. Aus dem Beschluß ergeben sich für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Ruhensbetrages folgende Grundsätze, an die der Bundesgerichtshof trotz der daran geübten Kritik festgehalten hat (Beschluß des BGH vom 6. 7. 1983 - IV b Z B 794/81 - FamRZ 1983 S. 1005 -):
- 10.2.1 Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG
- ist die Endstufe, nicht die am Ende der Ehezeit erreichte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen,
 - ist § 1587 a Abs. 8 BGB zu beachten,
 - tritt in Fällen, in denen sich der Beamte am Ende der Ehezeit noch nicht im Ruhestand befand, an die Stelle des „Eintritts des Versorgungsfalles“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BeamtVG) der letzte Tag der „Gesamtzeit“ (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB).
- 10.2.2 Bei den Renten wird für die Ruhensberechnung unabhängig von der Erfüllung von Wartezeiten (vgl. 1587 a Abs. 7 BGB) von der Höhe eines Altersruhegeldes am Ende der Ehezeit ausgegangen.
- 10.2.3 Zur Berechnung des Ruhensbetrages sind zunächst alle, auch die vorehelich erworbenen Rentenanswartschaften des Beamten heranzuziehen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Ruhensberechnung gemäß § 55 BeamtVG i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG) vorzunehmen; der hierbei ermittelte Ruhensbetrag ist auf das Jahr umzurechnen. Insgesamt ergibt sich hieraus ein durchschnittlicher monatlicher Ruhensbetrag.
- 10.2.4 Für den Versorgungsausgleich ist nur derjenige Teil dieses durchschnittlichen monatlichen Ru-

hensbetrages zu berücksichtigen, der durch in der Ehezeit erworbene Rentenanswartschaften verursacht wird. Dieser Teil bestimmt sich bei einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen zu der insgesamt erworbenen Rentenanswartschaft, praktisch also nach dem Verhältnis der ehezeitlichen zu den insgesamt erworbenen Werteinheiten (§ 83 Abs. 2 AVG, 1304 Abs. 2 RVO).

- 10.2.5. Die Summe aus dem ungekürzten monatlichen Ruhegehalt und einem Zwölftel der jährlichen Sonderzuwendung ist um den durch ehezeitlich erworbene Rentenanswartschaften verursachten Teil des durchschnittlichen monatlichen Ruhensbetrages zu kürzen. Aus dem hiernach verbleibenden Versorgungsbetrag ist sodann nach Maßgabe des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB der für den Versorgungsausgleich maßgebende Wert zu bestimmen.

Beispiel:

Ungekürztes Ruhegehalt	1677,91 DM
bereinigte Rente	467,20 DM
Höchstgrenze gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG	1880,52 DM
Regelung:	Jan.-Nov. Dez.
Ruhegehalt	1677,91 DM 1677,91 DM
Sonderzuwendung	- 1677,91 DM
Rente	467,20 DM 467,20 DM
zusammen	2145,11 DM 3823,02 DM
minus Höchstgrenze	1880,52 DM 3761,04 DM
Ruhensbetrag	264,59 DM 61,98 DM

Der durchschnittliche Ruhensbetrag beträgt

$$(11 \times 264,59) + (1 \times 61,98) = 247,70 \text{ DM}$$

Dieser durchschnittliche Ruhensbetrag ist nach dem Verhältnis der ehezeitlich (520,73 WE) zu den insgesamt in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Pflichtbeiträge erworbenen Werteinheiten (1664,85 WE) zu berücksichtigen:

$$\frac{247,70 \times 520,73}{1664,85} = 77,47 \text{ DM.}$$

Gesamtbeitrag nach Anwendung der Ruhensvorschriften

Ruhegehalt	1677,91 DM
+ $\frac{1}{12}$ 139,82 DM =	1817,73 DM
Abzüglich aufgeteilter Ruhensbetrag als Versorgungsanwartschaft in die Auskunft zu übernehmen	77,47 DM
	1740,26 DM.

- 10.2.6 In dem Fall, der der Entscheidung des BGH vom 1. 12. 1982 zugrunde lag, handelte es sich nicht um einen Anwendungsfall des § 55 Abs. 4 BeamtVG. In dem Beispiel nach Tz 10.2.5 ist davon ausgegangen worden, daß in einem solchen Anwendungsfall bei der vom BGH gewünschten Berechnung des Verhältnisses der ehezeitlichen zu den insgesamt erworbenen Werteinheiten sowohl im Zähler als auch im Nenner die sich aus § 55 Abs. 4 BeamtVG ergebenden Werteinheiten für freiwillige Beiträge **außer Ansatz** bleiben, da sie sich nach dieser Vorschrift von vornherein nicht auf den Ruhensbetrag ausgewirkt haben.
- 10.2.7 In dem der Entscheidung des BGH vom 1. 12. 1982 zugrundeliegenden Fall war auch keine Rente/Rentenanswartschaft aus einer Zusatzversorgung zu berücksichtigen. Vorbehaltlich einer anderen Auffassung der Familiengerichte ist bei diesen Renten/Rentenanswartschaften entsprechend zu verfahren. Dabei ist es zweckmäßig, den durchschnittlichen monatlichen Ruhensbetrag zwischen der Rente/Rentenanswartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rente/Rentenanswartschaft aus der Zusatzversorgung **aufzuteilen**. Hierdurch ist es möglich, anschließend für jeden dieser (Teil-) Ruhensbeträge getrennt denjenigen Teil zu berechnen, der auf in der Ehezeit begründeten Rentenanswartschaften beruht.

Würde sich z. B. die im Berechnungsbeispiel nach Tz 10.2.5 angenommene bereinigte Rente in Höhe von 467,20 DM aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 367,20 DM und aus einer Rente aus der Zusatzversorgung in Höhe von 100,- DM zusammensetzen, so wäre der im Beispiel ermittelte durchschnittliche Ruhensbetrag (247,70 DM) wie folgt aufzuteilen:

Anteil für die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

$$\frac{247,70 \times 367,20}{467,20} = 194,68 \text{ DM}$$

Anteil für die Rente aus der Zusatzversorgung 247,70 minus 194,68 = 53,02 DM.

Der auf die Rente aus der Zusatzversorgung entfallende Teilruhensbetrag ist nach dem Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft zu der gesamten in der Zusatzversorgung erworbenen Anwartschaft aufzuteilen.

- MBl. NW. 1983 S. 2364.

2120

Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 11. 1983 - V B 3 - 0426.1

Mein RdErl. v. 6. 1. 1975 (SMBL. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder als Entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer statt der Vorbildung nach Absatz 1

- a) die Lehrabschlußprüfung als Arzthelferin oder als Zahnarzthelferin und eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit an einem Gesundheitsamt nachweist oder
- b) die Ausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Beruf des Gesundheitswesens von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen hat.

2. In § 7 wird die Jahreszahl „1983“ durch „1985“ ersetzt.

- MBl. NW. 1983 S. 2365.

21220

Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Vom 22. Oktober 1983

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 1983 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1983 - V C 1 - 0810.56 - genehmigt worden ist.

Artikel I

In die Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird als § 19 a eingefügt:

§ 19 a

Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind oder waren, findet Real-Teilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Real-Teilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Mitglied einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe einen Überleitungsvertrag gemäß § 34 Abs. 1 geschlossen hat.

(2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.

(3) Aufgrund einer mit Zustimmung der Versorgungseinrichtung getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Versorgungsabgaben erfolgen.

(4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanswartschaft durch zusätzliche Zahlung wieder ergänzen.

(5) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

- MBl. NW. 1983 S. 2365.

21260

Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 11. 1983 - V B 1 - 0221.2 -

Die Kosten der Röntgen-Reihenuntersuchungen (RRU) durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. werden überwiegend aus Landesmitteln aufgebracht. Die Tuberkulose-Ausschüsse stellen den auftraggebenden Stellen folgende anteilige Kostensätze pro Aufnahme in Rechnung:

1. Wohngebiete, in denen die Erkrankungsrate der Landesinzidenz um 50 Prozent oder mehr übersteigen; hier können RRU in Betrieben durchgeführt werden 1,- DM
2. Ausländer mit besonderer Zielrichtung auf die Erfassung der Familienangehörigen 1,- DM
3. Ältere Menschen, vor allem die Bewohner von Altenheimen 1,- DM
4. Insassen und Personal von psychiatrischen Krankenhäusern, von Heimen und Asylen 1,- DM
5. Die Gruppe der Schulabgänger, sofern Tuberkulinvortestung und Nachuntersuchung in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern möglich sind 1,- DM
6. Betriebe 5,- DM¹⁾
7. Nach dem Bundes-Seuchengesetz 5,- DM¹⁾

¹⁾ Anmerkung zu Nrn. 6 und 7 zuzüglich 5,- DM je gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Terminen am selben Tag ist die Summe der gefahrenen Kilometer auf die beteiligten Auftraggeber aufzuteilen.

8. Insassen und Personal der Justizvollzugsanstalten ohne Entgelt
9. Polizeibeamte, die einer berufsbedingten Tuberkulosegefährdung unterliegen ohne Entgelt
10. Kontaktabzug 5,- DM

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Runderlaß v. 13. 4. 1973 (SMBL. NW. 21260) außer Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 2365.

631

Entgelte für die Fertigung von Schriftstücken, Fotokopien und anderen Vervielfältigungen sowie für die Ausführung von sonstigen Arbeiten für private Zwecke der Bediensteten

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1983 – I D 1 – 1710 – 1

In meinem RdErl. v. 11. 2. 1983 (SMBL. NW. 631) wird in der Nr. 3 der Betrag „1,- DM“ geändert in „0,40 DM“.

– MBl. NW. 1983 S. 2366.

73

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Außenwirtschaftsberatung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger (Außenwirtschaftsberatungs-Programm)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 10. 1983 – II/A 3 – 51 – 16-38/83

- 1 **Zuwendungszweck**
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung des Außenhandels durch betriebsbezogene Intensivberatung, um betriebsgrößenbedingte Wettbewerbsnachteile abzubauen und Chancengleichheit herzustellen und zu sichern.
 - 1.2 Die Förderung umfaßt eine betriebs- und produkt-, leistungs- oder absatzmarktbezogene Außenwirtschaftsberatung, insbesondere um die Beurteilung von Absatzchancen ihrer Erzeugnisse oder Leistungen auf Auslandsmärkten zu ermöglichen, Kenntnisse der Exporttechnik zu vermitteln und den Aufbau und die Organisation des Exportwesens im Unternehmen zu unterstützen.
Gegenstand der Förderung der Beratung kann auch ein Kontaktgespräch zur Problemanalyse und Klärung der Beratungswürdigkeit sein.
 - 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
Beratungskosten (Einzel- und Gruppenberatung)
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 Kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Handels und Handwerks, freiberuflich Tätige sowie Zusammenschlüsse dieser Unternehmen (Unternehmenskooperationen)

- 3.2 Außenhandelsstelle für die mittelständische Wirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.; sie verwaltet die Landesmittel im Auftrag des Landes (Nr. 13 VV zu § 44 LHO)

- 3.3 Gewerbliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Antragsberechtigten nach Nr. 3 müssen eine Haupt- oder Zweigniederlassung oder eine selbständige Betriebsstätte bzw. Praxis in Nordrhein-Westfalen unterhalten und dürfen eine Jahresumsatzgrenze von 30 Mio DM, bei freiberuflich Tätigen von 5 Mio DM, nicht überschreiten. Maßgeblich ist der Umsatz im Jahre vor der Förderung ohne Umsatzsteuer und/oder Verbrauchssteueranteil.

- 4.2 Die Förderung setzt voraus, daß der Beratene sich im Wettbewerb dauerhaft behaupten kann und auch in fachlicher Hinsicht für eine Exporttätigkeit geeignet ist.

- 4.3 Der Beratungsaufwand muß in einem angemessenen Verhältnis zur erstrebten Exporttätigkeit stehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.41 Bezuschußt werden Tagewerkshonorare für die Beratung und für die Abfassung des Berichtes über die Beratung sowie Reisekosten der Berater.

- 5.42 Das Tagewerkshonorar wird bis zum Höchstbetrag von 620,- DM bezuschußt;

dem Tagewerkshonorar liegt ein Tagessatz von 8 Stunden zugrunde; bei weniger als 8 Stunden ist das Tagewerkshonorar anteilig zu berechnen. Reise- und Fahrtzeiten werden in die Stundenberechnung nicht einbezogen.

- 5.43 Für die Exportberatung eines Unternehmens oder freiberuflich Tätigen dürfen Zuschüsse für höchstens 15 Tagewerke innerhalb von 5 Jahren gewährt werden, wobei die geförderten Beratungsleistungen zusammenhängend oder in einzelnen Abschnitten (begleitende Beratung) in Anspruch genommen werden können.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.51 Tagewerkshonorare

- 5.51.1 Der Zuschuß beträgt für den ersten und zweiten Beratungstag 100% des Tagewerkshonorars nach Nr. 5.42.

- 5.51.2 Darüber hinaus werden Zuschüsse für die weiteren 13 Tage gewährt, und zwar für

– Unternehmen der Industrie, des Handels und Handwerks mit einem Jahresumsatz

bis 5,0 Mio DM 75%

bis 30,0 Mio DM 50%

des Tagewerkshonorars nach Nr. 5.42,

– freiberuflich Tätige mit einem Jahresumsatz

bis 1 Mio DM 75%

bis 5 Mio DM 50%

des Tagewerkshonorars nach Nr. 5.42.

5.52 Reisekosten

Als Zuschuß zu den Reisekosten der Berater werden Entfernungspauschalen gewährt. Die Pauschalen je Beratungstag in einem Unternehmen außerhalb des Wohn- oder Geschäftssitzes des Beraters

betragen bei einer Entfernung (einfacher Weg) zwischen Sitz des Beraters und dem des zu beratenden Unternehmens

- bis zu 100 km (Pauschale 1) DM 60,—
- bis zu 200 km (Pauschale 2) DM 80,—
- von mehr als 200 km bis 500 km (Pauschale 3) DM 105,—
- von mehr als 500 km (Pauschale 4) DM 145,—

- 5.53 Kontaktgespräche werden hinsichtlich des Zuschusses wie Nr. 5.51.1 und Nr. 5.52 behandelt. Bei mehreren Kontaktgesprächen an einem Tag wird für einen Berater höchstens ein Tagewerkshonorarsatz sowie eine Entfernungspauschale gewährt.

6 Sonstige Nebenbestimmungen

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind die nachfolgenden besonderen Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides an die Außenhandelsstelle zu machen:

- 6.1 Zuwendungen, die aufgrund dieser Richtlinien gewährt werden, sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
- 6.2 Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung.
- 6.3 Nach § 3 des Landessubventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.
- 6.4 Die vorstehenden besonderen Nebenbestimmungen sind in vollem Umfang von der Außenhandelsstelle bei der Weiterbewilligung der Zuwendung den Letztempfängern aufzuerlegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.11 Die Außenhandelsstelle beantragt im Rahmen der ihr durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 21. 6. 1979 übertragenen Aufgaben die Landeszuwendung beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (MWMV).
- 7.12 Förderanträge auf Außenwirtschaftsberatung sind von den Berechtigten (Nr. 3.1) bei der Außenhandelsstelle für die mittelständische Wirtschaft Nordrhein-Westfalens e. V. über die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder den jeweiligen Fachverband des Handwerks zu beantragen.
- 7.13 Die zuständige Industrie- und Handelskammer nimmt zu Anträgen ihrer kammerzugehörigen Unternehmen Stellung. Bei Anträgen von Unternehmen des Handwerks kann die zuständige Handwerkskammer oder der jeweilige Fachverband des Handwerks eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme hat sich auch auf die Voraussetzungen der Nrn. 4.2 und 4.3 zu erstrecken.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.21 Die Landeszuwendung wird durch die Außenhandelsstelle für die mittelständische Wirtschaft Nordrhein-Westfalens e. V. an die Letztempfänger bewilligt.
- 7.22 Die Außenhandelsstelle entscheidet über die Förderanträge. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag ist geregelt, daß die Außenhandelsstelle in Zweifels- und Streitfällen einvernehmlich mit dem MWMV entscheidet und der MWMV auch in den übrigen Fällen die Außenhandelsstelle verpflichten kann, eine Beratung zu fördern oder nicht zu fördern.
- 7.23 Die Beratung wird aufgrund eines Beratungsvertrages durchgeführt, der zwischen dem zu beratenden Unternehmen oder der zu beratenden Unternehmenskooperation und dem von der Außenhandelsstelle vermittelten Berater abzuschließen ist.

Dem Beratungsvertrag ist ein von der Außenhandelsstelle zu fertigender Mustervertrag zugrunde zu legen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren, Auszahlungsverfahren

- 7.31 Nach Abschluß der Beratung legt der Berater dem Unternehmen zusammen mit seiner Rechnung den Beratungsbericht vor. Eine Zweitausfertigung des Berichtes übersendet er der Außenhandelsstelle.
- 7.32 Als Verwendungsnachweis gegenüber der Außenhandelsstelle ist von dem beratenen Unternehmen eine Kopie der Rechnung des Beraters vorzulegen und dieser eine Stellungnahme zu den Beratungsvorschlägen beizufügen.
- 7.33 Sobald die Unterlagen gemäß Nrn. 7.31 und 7.32 der Außenhandelsstelle vorliegen und von dieser als ausreichender Nachweis angesehen werden, wird die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 16. 5. 1979 (SMBI. NW. 73) aufgehoben.

– MBI. NW. 1983 S. 2366.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 1983 –
I B 5 – 451 – 37/83

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulates der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn İlhan Yigitbasioglu am 26. Oktober 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn İlhan Kici-man, am 19. Oktober 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI. NW. 1983 S. 2367.

Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 1983 –
I B 5 – 401 a – 1/82

Das Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt wurde mit Wirkung vom 31. August 1983 geschlossen.

– MBI. NW. 1983 S. 2367.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 3. 11. 1983 –
V B 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember

Anlage 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 26. 11. 1982 (MBl. NW. 1983 S. 5) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschäften (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 – SMBl. NW. 2134 –) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
1	5. 1. 1983 Erich Rühl Chemische Fabrik und Chemikalien-Großhandel Hugenottenstr. 105 6382 Friedrichsdorf/Ts. 1	Schaumlöschmittel „RUEHL-AFFF 6% cold“ a) RUEHL-AFFF 6% cold	PL – 6/82	AB
2	5. 1. 1983 Total Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	Schaumlöschmittel „Komet Extrakt F 3%“ a) Komet Extrakt F 3%	PL – 1/82	AB
3	16. 3. 1983 GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. Postfach 1160 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“-Feuerlöschgerät 60 kg Kohlendioxid a) KS 60 b) K 60	P 3 – 1/83	B
4	30. 6. 1983 TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ Feuerlöschgerät 50kg Halon 1211 a) HALA 50 b) HA 50 L	P 3 – 3/82	BC
5	14. 7. 1983 Erich Rühl Chemische Fabrik Chemikalien-Großhandel Hugenottenstr. 105 6382 Friedrichsdorf/Ts. 1	ABC-Löschpulver „Gloria Glutex-X“ a) Gloria Glutex-X	PL – 8/83	ABC
6	14. 7. 1983 GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) Avus PG 1 SMX Avus PG 1 SPX b) PG 1 L	P 1 – 13/83	ABC
7	14. 7. 1983 Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) DPG 12 a b) PG 12 L	P 1 – 8/83	ABC

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
8	14. 7. 1983 MINIMAX GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) DU 12 a b) PG 12 L	P 1 – 7/83	ABC
9	2. 9. 1983 Favorit Feurschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“-Feuerlöscher 250 kg ABC-Pulver a) FPG 250 b) PG 250 H	P 3 – 5/83	ABC
10	2. 9. 1983 MINIMAX GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“-Feuerlöscher 250 kg ABC-Pulver a) PU 250 S b) PG 250 H	P 3 – 3/83	ABC
11	7. 9. 1983 Favorit Feurschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“-Feuerlöscher 50 kg ABC-Pulver a) FPG 50 b) PG 50 H	P 3 – 4/83	ABC
12	7. 9. 1983 MINIMAX GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“-Feuerlöscher 50 kg ABC-Pulver a) PU 50 S b) PG 50 H	P 3 – 2/83	ABC
13	24. 10. 1983 Weinstock & Siebert Am Karlshof 10 4000 Düsseldorf 1	ABC-Löschpulver „FUREX ABC 401“ a) FUREX ABC 401	PL – 3/83	ABC
14	24. 10. 1983 HOECHST AG 6230 Frankfurt (M) 80	Schaummittel „EXPYROL FA-S“ a) Expyrol FA-S	PL – 2/83	AB
15	24. 10. 1983 GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) Avus PG 2 SPX Avus PG 2 SMX b) PG 2 L	P 1 – 20/83	ABC
16	25. 10. 1983 GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) Si 10 LW b) S 10 H-O	P 1 – 14/83	AB
17	25. 10. 1983 GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) Wi 10 F b) W 10 H-20	P 1 – 24/83	A
18	25. 10. 1983 GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) Wi 10 N b) W 10 H-O	P 1 – 27/83	A
19	2. 11. 1983 GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) Wi 10 EN b) W 10 H-O	P 1 – 32/83	A

Geburtsnamen in Vordrucken Gleichbehandlung von Mann und Frau im Ehenamensrecht

RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1983 –
I C 2/17–10.20

Seit dem Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes haben die Ehegatten bei der Eheschließung die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten entweder den Geburtsnamen der Frau oder den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen zu bestimmen (§ 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen (§ 1355 Abs. 3 BGB). Durch diese Regelung kann allein aufgrund des Ehenamens heute nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, ob es sich um den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau handelt.

Sofern auf den Geburtsnamen nicht verzichtet werden kann, sollte daher in Vordrucken künftig nicht mehr nach dem Geburtsnamen der Frau, sondern nach dem Geburtsnamen schlechthin gefragt werden.

Vordrucke, die dieser Rechtslage im Namensrecht nicht entsprechen, sind insoweit zu ändern.

– MBl. NW. 1983 S. 2370.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 26. 10. 1983 – V D 1 – 5704.02

Am 1. 1. 1982 ist das Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) in Kraft getreten, mit dem durch die entsprechende Änderung des KHG die Finanzierung der mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten geregelt wird. Krankenhäuser werden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG nur gefördert, soweit und solange sie in den Krankenhausbedarfsplan des Landes aufgenommen sind und wenn die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan – und im Falle der Förderung nach § 9 KHG in das Jahreskrankenhausbauprogramm – festgestellt worden ist. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KHG gilt diese Vorschrift nunmehr entsprechend für die in § 2 Nr. 3 Buchst. e KHG genannten Ausbildungsstätten. Die Aufnahme dieser Ausbildungsstätten in den Krankenhausbedarfsplan ist durch Einzelbescheid festzustellen.

Anlage 1 Mit Wirkung vom 1. 1. 1983 werden die in der Anlage 1*) näher bezeichneten Ausbildungsstätten für nichtärztliche

Heilberufe in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Für das Feststellungsverfahren und die Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans – Ausbildungsstätten – finden meine Runderlasse v. 24. 10. 1979 und 16. 6. 1981 (SMBl. NW. 2170) analog Anwendung. Für die in der Anlage näher bezeichneten Ausbildungsstätten fertigen die zuständigen Feststellungsbehörden Bescheide nach beiliegendem Muster (Anlage 2).

Anlage 2

Folgende Ausbildungsstätten werden nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen, da diese entweder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind oder nicht mit einem Krankenhaus verbunden sein müssen:

- Lehranstalt für medizinisch-technische Assistenten des Kreises Wesel, Augustastraße 1, 4130 Moers
- Lehranstalt für medizinisch-technische Radiologieassistenten (früher am Strahleninstitut der AOK), Machabäerstr. 19–27, 5000 Köln
- Lehranstalt für medizinisch-technische Assistenten am Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Rotthausstr. 19, 4650 Gelsenkirchen
- Lehranstalt für medizinisch-technische Assistenten am Hygiene-Institut der Stadt Dortmund, Hoevelstraße 8, 4600 Dortmund
- MTA-Lehranstalt der Stadt Duisburg, Zu den Rehwiesen 9, 4100 Duisburg
- Lehranstalt für Krankengymnasten der Timmermeister-Schulen, Sentruper Str. 161, 4400 Münster
- Lehrinstitut für Krankengymnastik Dortmund-West, Schliepstr. 4, 4600 Dortmund 1
- Schule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten im DRK-Kreisverband Düsseldorf, Potsdamer Str. 41, 4000 Düsseldorf

Hierunter fallen auch folgende Lehranstalten für Masseure, Masseure und medizinische Bademeister:

- Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf
- Medizinische Einrichtungen der Universität – Gesamthochschule – Essen
- Medizinische Einrichtungen der Universität Köln
- Bertha-Krankenhaus, Maiblumenstr. 5, 4100 Duisburg
- Ev. Krankenhaus, Virchowstr. 20, 4200 Oberhausen
- Landesbad Aachen, Burtscheider Markt 24, 5100 Aachen
- Coenaculum Köln e. V., Michaelshoven, 5000 Köln 50
- Berufsgenossenschaftliche Krankenanstalten Bergmannsheil, Scherner Weg 4, 4660 Gelsenkirchen-Buer
- Professor-Lampert-Schule, Waldweg, 3470 Höxter
- Städt. Kliniken, Münster Str. 240, 4600 Dortmund 1
- Marien-Hospital, Nassauer Str. 13–19, 4700 Hamm 1
- Kneipp-Sanatorium Dr. de la Camp, Bergelchen 10, 5920 Laasphe

*) Die Anlage 1) ist wegen ihres Umfangs als besonderer Anlagenband zu dieser Nummer des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erschienen und wird den im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 6 Abs. 4 KHG n. F. beteiligten Stellen unmittelbar zugesandt. Den übrigen Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Muster

Anlage 2

Der Regierungspräsident

in

An

.....
.....
.....

Betr.: Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1982 (BGBl. I S. 1857)

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 KHG stelle ich fest, daß die

Name und Anschrift
der Ausbildungsstätte

.....

Name und Anschrift des Kranken-
hauses/der Krankenhäuser, in
dem/in denen die Ausbildung er-
folgt

.....

Ort der Ausbildungsstätte

.....

Ort des Krankenhauses/
der Krankenhäuser

.....

Kreis/kreisfreie Stadt
(Ausbildungsstätte)

.....

Versorgungsgebiet:

.....

Träger der Ausbildungsstätte

.....

Träger des Krankenhauses/
der Krankenhäuser

.....

mit Wirkung vom 1. 1. 1983 mit folgenden genehmigten Ausbildungsplätzen in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (s. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. 10. 1983 - MBl. NW. S. 2370) aufgenommen worden ist:

Genehmigte Ausbildungsplätze insgesamt ab 1. 1. 1983
davon entfallen auf

Ausbildungszweige:	Platzzahl ab	
	1. 1. 1983	1. 1. 1985

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KHG sind gegeben, soweit und solange die Ausbildungsstätte in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

Die Feststellung der Aufnahme der Ausbildungsstätte in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird mit folgender Auflage verbunden (§§ 8, 14 KHG):

Beabsichtigte Änderungen der vorstehend ausgewiesenen Platzzahlen müssen vor ihrer Durchführung angezeigt werden. Die Anzeige soll spätestens 3 Monate vorher erfolgen.

Hinweis:

Die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach dem KHG im Einzelfall erfordert einen auch der Höhe nach spezifizierten Förderungsantrag und einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Investitionskosten von Personalwohnheimen der Ausbildungsstätten sind von einer Förderung nach dem KHG ausgeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
der Staatsanwaltschaft Dortmund**

Bek. d. Justizministers v. 31. 10. 1983 –
5413 E – I B. 175

Bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Staatsanwaltschaft Dortmund

Kenn-Nummer: 17.

– MBl. NW. 1983 S. 2372.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Hattingen**

Bek. d. Justizministers v. 7. 11. 1983 –
5413 E – I B. 176

Bei dem Amtsgericht Hattingen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Hattingen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 37 mm

Umschrift: Amtsgericht Hattingen-Ruhr

Kenn-Nummer: 31.

– MBl. NW. 1983 S. 2372.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0341-194 X